



Beilage zu GR Nr. 2026/407
vom 19. August 2026

Gemeindeordnung der Stadt Zürich

Änderung vom ...; Schaffung Rechtsgrundlage für die Kommission
für Grundsteuern

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100) wird wie
folgt geändert:

Art. 92a ¹ Der Stadtrat kann für die Einschätzung der Grundstück-
gewinnsteuer eine Kommission für Grundsteuern einsetzen.

Kommission für Grundsteuern

² Er bestimmt in einem Reglement insbesondere:

- a. die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse;
- b. die Organisation.